

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Heidelberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

nachstehend als „Stadt“ bezeichnet

und

dem Universitätsklinikum Heidelberg, vertreten durch den Vorstand,
Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg

nachstehend „Bauherrin“ genannt.

Vorbemerkung

Die Stadt ist Eigentümerin des Flurstücks 6181, auf dem auch der Verlauf der Tiergartenstraße südlich des Zoos Heidelberg verortet ist.

Die Bauherrin plant den Neubau des Herzzentrums (NBHZ) südlich des Hofmeisterwegs. Die Erschließung der Baustelle soll über die Tiergartenstraße entlang des Zoos erfolgen. Zur sicheren Abwicklung des Baustellenverkehrs und zum Schutz des Rad- und Fußverkehrs sind durch die Bauherrin bauliche Maßnahmen entlang der Tiergartenstraße ab Höhe des Zooparkhauses vorzunehmen. Die Erschließungsanlage wird dadurch an die Anforderungen der Baustelle NBHZ angepasst. Die konkreten Maßnahmen sind Inhalt dieser Vereinbarung.

Die Stadt wird begleitend zu den baulichen Anpassungen an der Erschließungsanlage, die durch die Bauherrin durchgeführt wird, Erhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Straße durchführen. Die bauliche Umsetzung soll durch die Bauherrin beauftragt und durchgeführt werden. Die Übernahme der Bau- und Planungskosten durch die Stadt für die Erhaltungsmaßnahmen ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Bauherrin plant den Neubau des Herzzentrums (NBHZ) südlich des Hofmeisterwegs. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs soll über die Tiergartenstraße erfolgen. Zur sicheren Abwicklung des Baustellenverkehrs und zum Schutz des passierenden Rad- und Fußverkehrs sind bauliche Maßnahmen entlang der Tiergartenstraße ab Höhe des Zooparkhauses vorzunehmen. Die Flächen des Vertrages sind im Kostenteilungsplan (**Anlage 01**) systematisch dargestellt. Die baulichen Maßnahmen sind insbesondere:
- a) Erweiterung des Kurvenbereichs östlich des Zooparkhauses durch Inanspruchnahme von fünf in diesem Bereich vorhandenen Parkständen auf der nördlichen Seite der Tiergartenstraße auf Flst. Nr. 6181 im Eigentum der Stadt.
 - b) Erweiterung der Fahrbahn südlich der PKW-Zufahrt des Parkhauses INF 160 durch Inanspruchnahme eines bestehenden Grünstreifens auf Flst. Nr. 5932 im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und der Flst. Nr. 6181/5 und 6181 im Eigentum der Stadt Heidelberg.
 - c) Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs neben der Fahrbahn.
 - d) Bau einer Straßenentwässerungsanlage mit Straßeneinläufen, Sammelleitung und Anschluss an den bestehenden Kanal.
 - e) Aufstellung und betreiben einer provisorischen Engstellensignalisierung mittels 3 Signalgebern an der südwestlichen Ecke des Parkhauses INF160 sowie auf Höhe der Einfahrt zum Parkhaus INF 160.
 - f) Erweiterung der Straßenbeleuchtungsbeleuchtung.
 - g) Aufbau von Verkehrszeichen und Straßenzubehör (insbesondere Poller, Markierungen, Straßennamensbeschilderungen).

Die **Anlagen 01** ist Bestandteil dieses Gestattungsvertrages.

§ 2

Erweiterung des Kurvenbereichs

- (1) Östlich des Parkhauses Zoo biegt die Tiergartenstraße nach Süden ab, am Parkhaus INF 160 vorbei. Damit in diesem 90 Grad-Kurvenreich die Begegnung von 2 Sattelzügen möglich ist, ist vorgesehen, 5 Parkstände nördlich der Tiergartenstraße auf dem städtischen Flst. Nr. 6181 aufzugeben und für die Befahrung von großen Fahrzeugen herzurichten.
- (2) Die Stellplätze werden derzeit durch die Tiergarten Heidelberg gGmbH bewirtschaftet und Einnahmen hierdurch generiert. Diese ist durch die Bauherrin für den Entfall der Einnahmen zu entschädigen. Zur Einrichtung der Baustelle werden gegebenenfalls temporär weitere Stellplätze entfallen. Auch hier ist die die Tiergarten Heidelberg gGmbH zu entschädigen.
- (3) Die Entschädigung wird ab dem Zeitpunkt des in Entfalls der Stellplätze bis zum Ende des Monats, in dem die Parkplätze nach der Nutzung wiederhergestellt, abgenommen und zurückgegeben wurden, geleistet. Den Vertragspartnern steht es frei, sich am Ende der Vertragslaufzeit auf den Verzicht oder eine andere Art der Wiederherstellung zu einigen.

- (4) Die Höhe der Entschädigung beträgt monatlich 300,00 € pro langfristig in Anspruch genommenen Stellplatz und ist durch die Bauherrin direkt an die Tiergarten Heidelberg gGmbH zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt separat. Die Entschädigung pro temporär in Anspruch genommenen Stellplatz / Tag beträgt 10 €.

§ 3

Erweiterung der Fahrbahn

- (1) Südlich der heutigen Pkw-Zufahrt des Parkhauses INF160 verjüngt sich die nutzbare Kfz-Fahrbahn der Tiergartenstraße von rund 6,50 m auf etwa 4,50 m. Es ist angedacht, dass ab Höhe Zu- und Ausfahrt des Parkhauses die Fahrbahn verbreitert werden soll, wofür der in diesem Bereich bestehende Grünstreifen weichen und die Straßenbeleuchtung im Bereich des begleitenden Geh-/Radweges ergänzt werden soll.
- (2) Die Kosten für die Verbreiterung der Straße mit allen hierzu erforderlichen Arbeiten sind in vollem Umfang durch die Bauherrin zu tragen

§ 4

Geh- und Radweg

- (1) Da die Tiergartenstraße auch in südlicher Richtung stark von Fußgängern und Radfahrern nachgefragt ist, soll neben der Kfz-Fahrbahn ein straßenbegleitender Geh-/Radweg entstehen.
- (2) Die Kosten zur Herstellung des Geh- und Radwegs tragen die Bauherrin und die Stadt zu jeweils 50%.

§ 5

Straßenentwässerung

- (1) Die Oberflächenentwässerung der Tiergartenstraße erfolgt in diesem Bereich derzeit in die angrenzenden Grundstücke. Durch die geplanten Anpassungen der Tiergartenstraße im Zuge des NBHZ ist das bisherige Entwässerungssystem nicht länger funktional. Daher soll der Bau einer Straßenentwässerungsanlage mit Straßeneinläufen, Sammelleitung und Anschluss an den bestehenden Kanal erfolgen.
- (2) Die Kosten trägt die Bauherrin.

§ 6 Signalisierung

- (1) An der südwestlichen Ecke des Zooparkhauses ist kein Begegnungsverkehr an der Kurve möglich. Daher soll hier sowie auf Höhe der Einfahrt zum Parkhaus INF 160 eine Engstellen-signalisierung mittels drei Signalgebern entstehen.
- (2) Die Signalisierung ist mit dem Amt für Mobilität der Stadt Heidelberg abzustimmen.
- (3) Die Kosten der Signalisierung trägt die Bauherrin.
- (4) Die Anlage ist nach Bauende und nicht mehr Inanspruchnahme der Straße als Baustraße auf Kosten der Bauherrin zurückzubauen.

§ 7 Straßenbeleuchtung

- (1) Die derzeit vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage wird vom Universitätsklinikum Heidelberg betrieben und dient in erster Linie der Außenbeleuchtung des Parkhauses. Die neue Beleuchtungsanlage soll Maststandorte auf der Seite des Zoogeländes am neuen Gehweg haben, wird an das Netz der öffentlichen Straßenbeleuchtung angeschlossen und zukünftig von den Stadtwerken Heidelberg (SWH) auf Kosten der Stadt betrieben. Die Baukosten für die Erstellung der Straßenbeleuchtung ist separat auszuweisen und den Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Kosten der Straßenbeleuchtung trägt die Stadt.

§ 8 Straßenerneuerung

Die Stadt wird begleitend zu den baulichen Anpassungen an der Erschließungsanlage, die durch die Bauherrin durchgeführt werden, Erhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Straße durchführen. Der Umfang dieser Maßnahmen ist in **Anlage 01** dargestellt und wird durch die Stadt finanziert. Die bauliche Umsetzung soll durch die Bauherrin beauftragt und durchgeführt werden.

§ 9 Kostenteilung

- (1) Die Kostenteilung erfolgt gemäß den Regelungen dieses Vertrags und beigefügtem Plan (**Anlage 01**). Die Leistungsverzeichnisse sind so aufzuteilen, dass eine entsprechende Zuordnung der eingehenden Rechnungen entsprechend der vereinbarten Kostenverteilung möglich ist.
- (2) Die Bauherrin wird die vereinbarten Maßnahmen auf ihre Rechnung beauftragen und der Stadt die anteiligen Baukosten in Rechnung stellen. Die Bauherrin und die Stadt gehen dabei

von einem Gesamtkostenanteil für die Stadt in Höhe von ca. 250.000 € brutto aus. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Bauherrin und dem mit der Herstellung der Außenanlagen beauftragten Unternehmen.

- (3) Die Kostenzusage erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Heidelberg.

§ 10

Planung /Ausbau / Gewährleistung

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages werden von der Bauherrin beauftragt. Die von der Bauherrin beauftragten Planungsbüros/Ingenieurbüros erstellen nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Vertrag die Entwurfs- und Ausführungspläne zu den in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen.
- (2) Die Planungen (Querschnitt, Grundriss, Längsschnitt sowie der Aufbau usw.) werden nach den geltenden Vorschriften erstellt. Die in Absatz 1 genannten Pläne sind mit der Stadt (Stadtplanungsamt, Amt für Mobilität und Tiefbauamt) frühzeitig abzustimmen und abschließend zur vorherigen schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Die Freigabe der Pläne erfolgt durch das Amt für Mobilität sowie durch das Tiefbauamt.
- (3) Die Planung der Verkehrstechnik, Beschilderung und Markierung wird durch das Amt für Mobilität freigegeben.
- (4) Sämtliche Bauarbeiten sind nach den Regeln der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Aufgrabungsvereinbarungen mit der Stadt Heidelberg“ auszuführen. Diese sind als **Anlage 02** beigefügt und Bestandteil des Vertrags.
- (5) Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Bauherrin und der Stadt mit der beauftragten Baufirma. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre nach Abnahme. Etwaige Mängel sind durch die Bauherrin als Auftraggeberin gegenüber der beauftragten Baufirma geltend zu machen.
- (6) Die Vertragspartner werden sich spätestens mit Fertigstellung des Herzzentrums (nach derzeitiger Planung ca. Mitte 2029) darüber verständigen, welche Bestandteile der Erschließungsanlage nach Abschluss der Nutzung bestehen bleiben und endgültig von der Stadt übernommen werden. Provisorische Bestandteile der Anlage sind nach Abschluss der Nutzung der Erschließungsanlage als Baustraße zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (7) Gegebenenfalls ist durch die Bauherrin eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Amt für Mobilität einzuholen. Das Erfordernis ist direkt dort zu erfragen.
- (8) Die Bestimmungen der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und der Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an

Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) sind einzuhalten.

- (9) Im Untergrund der angrenzenden Verkehrsfläche liegen gegebenenfalls diverse Versorgungsleitungen der Stadtwerke Heidelberg GmbH, der Deutschen Telekom AG sowie des Tiefbauamtes. Auf diese Versorgungsleitungen muss besonders geachtet werden.
- (10) Leitungsverlegungen dürfen nur in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger erfolgen. Die neue Lage der Leitung ist gemäß den Bestimmungen des Leitungsträgers aufzunehmen und zu dokumentieren.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des Vertrags durch beiderseitige Unterschrift und läuft bis zur Abnahme des Rückbaus oder der abschließenden Vereinbarung über den Verbleib der Anlagen gemäß § 10 Abs. 6 dieses Vertrags.
- (2) Die Bauherrin verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Verpflichtungen vertraglich zu übertragen bzw. aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen weiterer Rechtsnachfolgen entsprechend weiter zu geben. Die Bauherrin hat den Rechtsnachfolger vertraglich zu verpflichten und der Stadt die Übernahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Stadt bleibt die Bauherrin zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Stadt haftbar.

§ 12 Zustand

- (1) Der Bauherrin ist der Zustand der gemäß § 1 überlassenen Fläche bekannt. Sie erkennt diesen ausdrücklich als vertragsgemäß an.
- (2) Die Stadt übernimmt für die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 keine Haftung für etwaige Mängel, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Belastungen des Grundstücks mit Altlasten und Kampfmitteln soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn die Stadt Heidelberg vorsätzlich oder arglistig handelt hat.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Bauherrin ist verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahmen, die eventuell notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung etc.) einzuholen. Die darin verfügten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Gestattungsvertrages.
- (2) Änderungen des Gestattungsvertrages, insbesondere Abreden, die den Nutzungszweck betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine der gewünschten Regelung rechtlich und wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

§ 14 Datenschutz

Die Daten der Vertragsparteien werden zur Durchführung des Vertrags in der entsprechenden Akte und den erforderlichen elektronischen Verfahren bei der Stadt Heidelberg gespeichert. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich die Bauherrin mit der Speicherung der Daten ihrer Firma und ggf. ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einverstanden.

Im Übrigen halten sich die Vertragsparteien an alle geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien wird im Falle leichter Fahrlässigkeit für Verluste oder Schäden, welche nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Verluste oder Schäden, wenn der Verlust oder Schaden aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und/oder auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 16 Gerichtsstand und materielles Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstandort ist Heidelberg.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Stadt Heidelberg

Universitätsklinikum Heidelberg

.....
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

.....
Katrin Erk
Stellv. Vorstandsvorsitzende

P:\12\2486-2489\2-2486_VU_HERZKLINIK_HEIDELBERG\600_CADD\04_VERKEHRSANLAGE_VA_230607_FRUP.DWG



Plan-Nr. 2

Anlage 01 zum Vertrag Zeichenerklärung

	Eintrittsboschung		Hochpunkt / Tiefpunkt
	Misc		R=150.000
	Grünfläche / Baum		Achsenpunkt
	Parken		Hektometrie
	Fahrbahndeck		Quermessung
	Bestandspflanz		2.50 ‰
	Temporäre Befestigung		Strassenablauf
	Geh- / Radweg / Zufahrt		Abbruch
	Städtische Maßnahme		Bauzonen
	Alle befestigten Flächen in Asphaltbauweise		Rinnengraben
			Leitschwellen
			TB = Tiefbord
			HB = Hochbord
			FB = Fahrbord
			Absenker

Zeichenerklärung Kostenaufteilung

	HZ / TBA: 50% / 50%
	HZ: 100%
	TBA: 100%

Datenquellen: Katasterdaten, Datum: April 2023 Vermessung, Datum: April 2023 Lagesystem: Gauss-Krüger (EPSG: 31467) Höhensystem: DHHN12																					
Auftraggeber: Klinik Technik GmbH	Klinik-Technik-Gesellschaft am Universitätsklinikum Heidelberg mbH Im Neuenheimer Feld 670 - 69120 Heidelberg Tel.: +49-6221 56-20861 Fax: +49-6221 56-33806 E-mail: rts-oft-soerke@med.uni-heidelberg.de Internet: www.klinikum.uni-heidelberg.de																				
Planverfasser: FICHTNER WATER & TRANSPORTATION	FICHTNER Water & Transportation GmbH Sarweystraße 3 - 70191 Stuttgart Tel.: +49-711-8995-444 Fax: +49-711-8995-696 E-mail: info@wat.fichtner.de Internet: www.wat.fichtner.de																				
Bauobjekt: Universitätsklinikum Heidelberg Neubau Herzzentrum Baustraße und prov. Gehwege	Gewerk: Verkehrsanlagen Planinhalt: Lageplan Kostenaufteilung Leistungsphase: Ausführungsplanung																				
<table border="1"> <tr> <th>Anlagen Nr.:</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> <tr> <td>Plan-Nr.:</td> <td>bearbeitet</td> <td>Juli 2023</td> </tr> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>gezeichnet</td> <td>Juli 2023</td> </tr> <tr> <td>Projekt-Nr.:</td> <td>geprüft</td> <td>Juli 2023</td> </tr> </table>	Anlagen Nr.:	Datum	Name	Plan-Nr.:	bearbeitet	Juli 2023	Maßstab:	gezeichnet	Juli 2023	Projekt-Nr.:	geprüft	Juli 2023	<table border="1"> <tr> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> <tr> <td>Juli 2023</td> <td>Rupp</td> </tr> <tr> <td>Juli 2023</td> <td>Wich</td> </tr> <tr> <td>Juli 2023</td> <td>Dr. Weise</td> </tr> </table>	Datum	Name	Juli 2023	Rupp	Juli 2023	Wich	Juli 2023	Dr. Weise
Anlagen Nr.:	Datum	Name																			
Plan-Nr.:	bearbeitet	Juli 2023																			
Maßstab:	gezeichnet	Juli 2023																			
Projekt-Nr.:	geprüft	Juli 2023																			
Datum	Name																				
Juli 2023	Rupp																				
Juli 2023	Wich																				
Juli 2023	Dr. Weise																				
<small>Der Inhalt dieses Dokumentes ist ausschließlich für den Auftraggeber der Fichtner Water & Transportation GmbH und andere vertraglich vereinbarte Empfänger bestimmt. Es darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder auszugsweise und ohne Gewähr Dritten zugänglich gemacht werden. Die Fichtner Water & Transportation GmbH haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.</small>																					

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Aufgrabungsvereinbarungen mit der Stadt Heidelberg

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Gestattungsverfahren
3. Ausführung der Bauarbeiten
4. Verkehrssicherungspflicht
5. Kosten
6. Haftung
7. Geltende Vorschriften und Richtlinien

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünflächen der Stadt Heidelberg durch eine Person im privatrechtlichem Sinne. Sie gelten ebenso für Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr noch nicht gewidmet oder endgültig überlassen sind.
- 1.2 Jede Aufgrabung im öffentlichen Raum, die von einer privaten Person durchgeführt wird, bedarf eines Vertrages zwischen der Stadt Heidelberg und dem Gestattungsnehmer.
- 1.3 Die Stadt kann die Gestattung an bestimmte Anforderungen knüpfen. Dies ist z. B. Verbot von Arbeiten in bestimmten Vegetationsphasen, zeitliche Kollisionen mit anderen Baumaßnahmen, bautechnische Maßnahmen zur Minimierung von Immission und Emission, usw. Die Stadt Heidelberg kann auch bautechnische Maßnahmen anordnen, durch die störende Auswirkungen von Arbeiten herabgemindert werden.
- 1.4 Mit den Arbeiten darf erst nach Abschluss des Vertrages begonnen werden.
- 1.5 Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Aufgrabungsarbeiten von unterschiedlichen Leitungsträgern und Bauunternehmen sind so zu koordinieren, dass möglichst nur eine Aufgrabung erfolgen muss.
- 1.6 In der Regel werden Aufgrabungen nur bei Straßen genehmigt, deren Bau älter als 5 Jahre und bei Geh- und Radwegen älter als 4 Jahre ist.
 - 1.6.1 Die Fristen rechnen von dem Tage an, an welchem die Gewährleistungszeiten zu laufen beginnen.
 - 1.6.2 Über das Alter bzw. den Zustand einer Straße gibt das Tiefbauamt Auskunft.
 - 1.6.3 Ziffer 1.6.1 gilt entsprechend, wenn eine Verkehrsfläche einen neuen Belag erhält bzw. die Gehwegbefestigung erneuert wird.

- 1.7 Von den in Ziffer 1.6 angegebenen Fristen kann in begründeten Ausnahmefällen, z.B. wegen der Notwendigkeit einer raschen Schadensbeseitigung, abgesehen werden. Bei Aufgrabungen, die entgegen der Ziffer 1.6 und nicht auf Verlangen der Stadt vorgenommen werden, tritt der Gestattungsnehmer gegenüber der Stadt in Gewährleistungspflichten von Straßenbauunternehmen ein.

2. Gestattungsverfahren

- 2.1 Zum Zustandekommen des Vertrages sind Aufgrabungen im einem öffentlichen Bereich in einem ersten Schritt bei der Stadt Heidelberg anzuzeigen.
- 2.1.1 Für Aufgrabungen auch Untertunnelungen und grabenlose Bauweisen im Straßenbereich sind beim Tiefbauamt (aufgrabung@heidelberg.de) mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular (Aufgrabungsvereinbarungen, <https://heidelberg.de>...) mit ergänzenden Unterlagen, die Lage, Umfang und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme erkennen lassen, anzumelden. Zu beachten ist, dass ggf. noch weitere Genehmigungen oder Anordnungen (z.B. verkehrsrechtliche Genehmigung) erforderlich sind.
- 2.1.2 Aufgrabungen in Grünflächen und Feldwegen sind beim Landschafts- und Forstamt (landschaftsamt@heidelberg.de) ebenfalls mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Angabe von Lage, Umfang und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme anzuzeigen.
- 2.2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages
- 2.2.1 Die Anzeige einer Aufgrabung erfolgt ausschließlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars, das im weiteren Verlauf als Gestattungsvertrag dient.
- 2.2.2 Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma (Voraussetzung Eintragung im Handelsregister, Meisterbrief oder gültige Handwerkskarte) durchgeführt werden. Die Stadt behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.
- 2.2.3 Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.
- 2.2.4 Es ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (vao-baustellen@heidelberg.de) gemäß § 45 StVO durch das ausführende Unternehmen zu beantragen.
- 2.2.5 Es sind die unter Punkt 7 aufgeführten geltenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.
- 2.3 Von der beschriebenen Vorgehensweise darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eines unvermutet eingetretenen Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung oder aber bei Leitungsschäden abgewichen werden, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen ist eine gegenseitige, unverzügliche Unterrichtung erforderlich. Der Vertrag ist nachträglich abzuschließen.
- 2.4 Eine Kopie des Vertrages (Aufgrabungsvereinbarung) muss auf der Baustelle stets zur Einsicht bereitgehalten werden.



- 2.5 Aufgrabungen im öffentlichen Bereich ohne Vertrag gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

3. Ausführung der Bauarbeiten

- 3.1 Der Gestattungsnehmer bzw. die beauftragte Baufirma benachrichtigt die Anwohner des betroffenen Abschnitts der Verkehrsfläche drei Tage vor Arbeitsbeginn in geeigneter Weise.
- 3.2 Aufgegrabene Verkehrsflächen stellt der Gestattungsnehmer bzw. die durch ihn beauftragte Baufirma unverzüglich in eigener Verantwortung entsprechend der zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV-A StB sowie der RSTO in Verbindung mit den zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB) in der jeweils neusten Fassung wieder her (siehe hierzu Kapitel 7).
- 3.3 Aufgegrabene Grünflächen stellt die durch den Gestattungsnehmer beauftragte Baufirma mittels eigener Fachkräfte oder durch beauftragte Fachunternehmen einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wieder her. Hierbei sind die in der Aufgrabungsgenehmigung vertraglich festgelegten Auflagen zwingend einzuhalten. Sämtliche Oberbodenschichten, Rasen- und Wiesenflächen sind stein- und Wildkrautfrei zu übergeben. Rasen und Wiesenflächen müssen mähbar übergeben werden.
- 3.4. Aufgegrabene ländliche Wege stellt die durch den Gestattungsnehmer beauftragte Baufirma unverzüglich nach Vorgabe des Landschafts- und Forstamts wieder her. Bei Leitungsverlegungen im Randbereich von Wegen (Bankett) sind hieraus resultierende Setzungen/ Absackungen für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich fachgerecht durch den Gestattungsnehmer zu beheben.
- 3.5 Die Stadt behält sich vor zu fordern, dass die Fläche in einer anderen als der angebotenen Form wiederhergestellt wird.
- 3.6 Betroffene Symbole und Fahrbahnmarkierungen gem. StVO sowie sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge der Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Fertigstellung der Arbeiten fachgerecht wiederherzustellen.
- 3.7 Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen und ggf. erforderlichen Anordnungen zur Ausführung zu geben. Erfolgt der Hinweis nicht gegenüber dem Gestattungsnehmer, so wird diese im Nachgang informiert.
- 3.8 Bei Aufgrabungen sind zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen die DIN 18 920, ZTV-Baumpflege und RAS-LG 4 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 3.8.1 Zum Schutz gegen mechanische Schäden sind Bäume in Vegetationsflächen durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Kronen- und Wurzelbereich umschließen. Bei Bäumen in befestigten Flächen ist der Stammbereich mit einer mindestens 2 m hohen Ummantelung aus Holztafeln zu versehen, die im Abstand von mindestens 0,5 m rund um den Baumstamm ortsfest aufgestellt werden und miteinander fest verbunden sind. Nur in Einzelfällen darf hiervon nach Freigabe des Landschafts- und Forstamtes abgewichen werden.

- 3.8.2 Aufgrabungen haben einen Mindestabstand von 2,5 m von Bäumen einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landschafts- und Forstamtes sofern nicht ein Fall von 2.3 oder Handlungsbedarf aufgrund einer akuten Gefahr vorliegt.
- 3.8.3 Im Wurzelbereich sind möglichst Schutzrohre zu verlegen. Aufgrabungen sollen hier im Handschacht erfolgen. Hauptwurzeln über 3 cm Durchmesser sollen umgraben und nicht beschädigt werden.
- 3.8.4 Durch Aufgrabungen entstandene Schäden an Bäumen sind dem Landschafts- und Forstamt zur Wundbehandlung bzw. Festlegung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu melden, und zwar Wurzelschäden bei offenem Graben sowie Schäden am Stamm- und Kronenbereich.
- 3.8.5 Schutzmaßnahmen für die Wurzeln gegen Austrocknen sind entsprechend der Witterung und der Dauer der Offenlegung nach gemeinsamer Rücksprache des Gestattungsnehmers und dem Landschafts- und Forstamt zu treffen.
- 3.8.6 Bei Verfüllen der Gräben ist der Wurzelbereich mit geeigneten Bodenfüllstoffen einzuschlämmen und darf nicht durch dynamisch wirkende Geräte verdichtet werden. Die verfüllten Bereiche werden vor der weiteren Bearbeitung der Oberflächen durch das Landschafts- und Forstamt begutachtet und abgenommen.
- 3.9 Die Stadt ist berechtigt auf Kosten des Gestattungsnehmers, Schäden im Bereich von Aufgrabungen selbst oder durch Dritte zu beseitigen und die Wiederherstellung von Aufgrabungen sowie nachträgliche Schäden im Bereich ehemaliger Aufgrabungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der Gestattungsnehmer einer entsprechenden Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat oder Gefahr in Verzug ist.
- 3.10 Die Beendigung der Wiederherstellung aufgegrabener öffentlicher Flächen ist vom Gestattungsnehmer dem Tiefbauamt zur Abnahme und Übernahme schriftlich anzuzeigen. Entsprechend ist dem Landschafts- und Forstamt die Beendigung der Aufgrabung öffentlicher Grünflächen und Feldwegen sowie der damit verbundenen Maßnahmen anzuzeigen.

4. Verkehrssicherungspflicht

- 4.1 Vom Beginn der Aufgrabung bis zur Abnahme obliegt dem Gestattungsnehmer die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für den aufgegrabenen und wiederhergestellten Teil öffentlicher Straßen und Feldwege. Das gleiche gilt für öffentliche Grünflächen vom Beginn der Aufgrabung bis zur Übernahme durch die Stadt Heidelberg
- 4.2 Arbeitsstellen und Aufgrabungen sind nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA (neueste Fassung) sowie die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen und Straßen ZTV-SA (neueste Fassung) sind zu beachten.
- 4.3 Die Übernahme durch die Stadt setzt voraus, dass in Gegenwart je eines Beauftragten der Stadt und des Gestattungsnehmers festgestellt wird, dass die durch den Gestattungsnehmer beauftragte Baufirma ihre Pflichten erfüllt hat, bzw. ob und in welcher



Weise etwaige Beanstandungen zu beseitigen sind. Das Abnahme- und Übernahmeergebnis ist schriftlich niederzulegen und von den Beteiligten durch Unterschrift anzuerkennen. Die Übernahme wird wirksam nach Beseitigung aller festgestellten Mängel.

5. Kosten

- 5.1 Der Gestattungsnehmer trägt alle Kosten unmittelbar selbst, die mit der Aufgrabung bis zur Übernahme und der damit verbundenen Maßnahmen zusammenhängen, einschließlich der Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.
- 5.2 Für die Gestattung durch die Stadt Heidelberg ist ein einmaliges Entgelt von 43,00 € zu entrichten.

6. Haftung

- 6.1 Der Gestattungsnehmer haftet innerhalb des Gewährleistungszeitraumes für sämtliche aufgrabungsbedingten Schäden der Stadt, gleichgültig ob die Schäden vor oder nach der Übernahme der wiederhergestellten öffentlichen Straßen und Feldwege bzw. vor oder nach der Beendigung der Aufgrabung öffentlicher Grünflächen eintreten. Die Haftung entfällt nur, wenn die Schäden von der Stadt zu vertreten sind.
- 6.2 Der Gestattungsnehmer stellt die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf dem Zustand ehemals aufgrabener öffentlicher Straßen und Grünflächen beruhen.

7. Geltende Vorschriften und Richtlinien

Bei den Arbeiten für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen sind sämtliche für den Straßenbau und für das Verlegen von Leitungen geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter und DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der mitgeltenden Regelwerke einzuhalten.

Insbesondere sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus in Verkehrsflächen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ATB-BeStra (Allgemeine Technische Bestimmung für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien)
- ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)

- RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlagen von Straßen; Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen